§ 72 Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

(1) [1]Über das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen können Auskünfte zu einfach gelagerten Fragen des Rechts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie zum Stand von Rechtssachen eingeholt werden, die in anderen Mitgliedstaaten anhängig sind. [2]Entsprechende Anfragen sind an die deutschen Kontaktstellen zu übermitteln.

(2) [1]Deutsche Kontaktstellen (§ 16a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) sind auf Bundesebene das Bundesamt für Justiz, auf Landesebene die Landesjustizverwaltungen. [2]Abweichend von Satz 1 sind als Kontaktstellen auf Landesebene bestimmt:

- in Bayern der Präsident des Oberlandesgerichts München,
- in Bremen der Präsident des Landgerichts,
- in Hamburg der Präsident des Amtsgerichts,
- in Hessen der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main,
- in Niedersachsen der Präsident des Oberlandesgerichts Celle,
- in Nordrhein-Westfalen der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf,
- in Sachsen der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden.

(3) [1]Als Kommunikationsmittel ist das Medium zu nutzen, das eine effiziente und rasche Erledigung der Anfragen verspricht. [2]Hierzu zählt insbesondere die elektronische Übermittlung.